

„Die aus der Uraufnahme . . . entnommenen Vermessungsdaten sind angegeben in

- 1/20 preußische Ruten, das entspricht etwa 0,20 m,
- 1', das entspricht etwa 0,02 gon.“

67. (1) Die Zusammenfassung aller Daten und Informationen in einem Handriß soll nur dann erfolgen, wenn der Zusammenhang der einzelnen Vermessungen schwer erkennbar ist.
- (2) In dem Handriß sind die Vermessungsdaten und die Signaturen der vermarkten Grenzpunkte durch Hinzusetzen kleiner Buchstaben nach ihrem Ursprung zu unterscheiden. Der Ursprung der Vermessungsdaten ist zu vermerken.
- (3) Die Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte und die Schreibweise der Vermessungsdaten richten sich nach Anlage 4.
68. (1) Die Vermessungsunterlagen sind durch die zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes anzufertigen.
- (2) Wird die Vermessung nicht durch den Liegenschaftsdienst ausgeführt, entscheidet der Leiter der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes, ob und inwieweit die Vermessungsunterlagen durch die ausführende Vermessungseinrichtung anzufertigen sind.
- (3) Bestandteile der Liegenschaftsdokumentation dürfen auch nicht zeitweise aus den Räumen des Liegenschaftsdienstes entfernt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Liegenschaftsdienstes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **Arbeitsvorbereitung**

69. (1) Jede Fortführungsvermessung ist sorgfältig vorzubereiten, um
- a) den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken,
  - b) den Einsatz moderner Geräte und die Anwendung rationeller Technologien zu gewährleisten,
  - c) Fehlerquellen zu erkennen und zu beseitigen sowie
  - d) die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.
- (2) Mit der Arbeitsvorbereitung ist erst zu beginnen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen erteilt werden.
70. (1) Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Prüfung der Vermessungsunterlagen nach Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit:
  - b) die Projektierung des für die Vermessung erforderlichen Lagenetzes: